



Allgemeine Reiseversicherungsbedingungen der SIGNAL IDUNA Allgemeine (ARVB SIGNAL IDUNA 2008)

Artikel 1 - 13 gelten für alle Reiseversicherungen der SIGNAL IDUNA. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz mit den entsprechenden Vereinbarungen ist in dem nachfolgenden Teil E geregelt.

Artikel 1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis. Als Familienangehörige gelten Ehepartner, Lebensgefährte und die unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie mit dem Versicherungsnehmer in einem gemeinsamen Haushalt leben. Versicherungsfähig sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Versicherungsschutz besteht für die mitversicherten Personen (z.B. die mitversicherten Kinder) auch, wenn sie allein reisen.

Artikel 2 Versicherte Reise

1 Bei Jahresversicherungen mit einjähriger Dauer gilt der Versicherungsschutz für beliebig viele private Reisen, wobei die maximale Versicherungsdauer je Reise im Tarif geregelt ist. Für die Jahres-Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gilt: Endet das Versicherungsjahr während der Urlaubsreise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht abgelaufen (Verträge ohne Verlängerung) oder gekündigt (Verträge mit Verlängerung) ist.

2 Bei allen übrigen Reiseversicherungen gilt der Versicherungsschutz für die jeweilig versicherte Reise. Die Höchstversicherungsdauer beträgt 365 Tage.

3 Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes der versicherten Person gelten nicht als Reisen.

Artikel 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt bzw. bei der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung innerhalb der Abschlussfrist gezahlt wurde.

Der Versicherungsschutz

1. a) beginnt in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. Der Versicherungsabschluss muss bei Buchung; spätestens 14 Tage nach Erhalt der Reisebestätigung, vorgenommen werden. Bei kurzfristiger Reisebuchung (zwischen 28 und 15 Tage vor Reisebeginn) muss der Abschluss bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Bei Buchung ab 14 Tage vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag möglich.
- b) beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem Reiseantritt. In der Reise-Krankenversicherung müssen Versicherungsbeginn und Reisebeginn identisch sein.
2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise, bzw. mit Ende des Versicherungsvertrages. Wird bei Reisen mit dem Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft am Wohnort entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit der Ankunft.
3. verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise verzögert, aus Gründen, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Artikel 4 Prämie

1 Erste oder einmalige Prämie

Die erste oder einmalige Prämie wird sofort bei Abschluss des Vertrages fällig und ist bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

2 Folgeprämie/Folgen der Nichtzahlung

a) Folgeprämien sind für jeweils ein Versicherungsjahr spätestens am 1. des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

b) Wird eine Folgeprämie nicht spätestens zu diesem Termin bezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die SIGNAL IDUNA wird den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn darin die Zusammensetzung der rückständigen Prämie sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angegeben werden, die nach Artikel 4 Nr. 2 c) und d) mit dem Fristablauf verbunden sind. Die SIGNAL IDUNA ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Kein Versicherungsschutz:

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Artikel 4 Nr. 2 b) (Satz 2) darauf hingewiesen wurde.

d) Kündigung:

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die SIGNAL IDUNA die Reiseversicherung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Artikel 4 Nr. 2 b) (Satz 2) darauf hingewiesen wurde. Wurde gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie nebst Zinsen und Kosten, besteht die Reiseversicherung fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Artikel 5 Einschränkung des Versicherungsschutzes/Mehrfachversicherung

1 Nicht versichert sind die Gefahren

- a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- d) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- e) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

2 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert wurde (z.B. nach Tod im Ausland Ersatz der Bestattungskosten im Ausland bzw. Ersatz der Überführungskosten nach Deutschland). Auch wenn eine Mehrfachversicherung besteht, leistet die SIGNAL IDUNA aus diesen Verträgen insgesamt nur einmal Ersatz bis maximal zur Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten.

Artikel 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles



- a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- b) den Schaden der SIGNAL IDUNA unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, unter Einreichung sämtlicher relevanter Unterlagen, anzuzeigen;
- c) der SIGNAL IDUNA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen;
- d) Beginn und Ende jeder Auslandsreise bei der Jahresversicherung auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen;
- e) im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfänglicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unverzüglich Kontakt zum 24-Stunden-Notfall-Telefon der SIGNAL IDUNA aufzunehmen;
- f) dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die SIGNAL IDUNA den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine in Artikel 6 Nr. 1 oder in den Teilen A bis F geregelte Obliegenheit verletzt, gilt:

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- b) Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach a) zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Artikel 7 Zahlung und Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der SIGNAL IDUNA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat - soweit in den Teilen A bis F nichts anderes bestimmt ist - die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Artikel 8 Ansprüche gegen Dritte

Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, an die SIGNAL IDUNA über. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der SIGNAL IDUNA abzugeben.

Artikel 9 Besondere Verwirkungsgründe

Die SIGNAL IDUNA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- a) die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer die SIGNAL IDUNA nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;
- b) eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht gerichtlich geltend gemacht wird.

Artikel 10 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- a) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und die SIGNAL IDUNA den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- b) Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung

- sofort nach Ihrem Zugang bei der SIGNAL IDUNA oder
- zu einem späteren Zeitpunkt

wirksam werden soll.

- c) Die Kündigung der SIGNAL IDUNA wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer, frühestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise, wirksam.

Artikel 11 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

1 Für Klagen gegen die SIGNAL IDUNA bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der SIGNAL IDUNA oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat.

2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Artikel 12 Jahresversicherungen

Sofern im Versicherungsschein dokumentiert, verlängert sich bei Jahresversicherungen der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht einem der Vertragspartner einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden. Bei Jahresversicherungen der Reise-Krankenversicherung endet der Versicherungsschutz zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet. Für mitversicherte Kinder in der Familienversicherung gemäß Artikel 1 endet der Versicherungsschutz spätestens zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 18. Lebensjahr vollendet, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung des Versicherers bedarf. Dies gilt auch für gesamte versicherte Reisepakete, in denen die Reise-Krankenversicherung mit eingeschlossen ist. Diese Regelung findet keine Anwendung auf vereinbarte Tarife für Personen ab 65 Jahre, sofern wir im Versicherungsschein ausdrücklich darauf hinweisen.

Artikel 13 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei der SIGNAL IDUNA angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der SIGNAL IDUNA gehemmt.



E Reisekranken-Versicherung

§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1 Die SIGNAL IDUNA bietet Versicherungsschutz für akut eintretende Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt. Bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall ersetzt sie dort entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.

2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch Tod. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise bzw. bis zum Ende der bei Jahresversicherungen tariflich festgelegten maximalen Versicherungsdauer je Reise nicht möglich ist, erstattet die SIGNAL IDUNA die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.

3 Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

4 Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

§ 2 Umfang der Leistungspflicht; Selbstbehalt (falls vereinbart)

I Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.

II Arznei- und Verbandsmittel müssen von den in Ziffer I genannten Behandlern verordnet werden.

III Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach in der Bundesrepublik Deutschland oder im Aufenthaltsland wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankengeschichten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen; diese Einschränkung entfällt, wenn kein anderes der in Satz 1 genannten Krankenhäuser in zumutbarer Nähe ist und es sich nicht um eine Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlung handelt.

IV Leistungen im Ausland für im Ausland eingetretene Versicherungsfälle
Die SIGNAL IDUNA ersetzt

1 Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlung, und zwar für:

- a) Arzt und Facharzt;
- b) Wegegebühren des Arztes;
- c) Operationen sowie Assistenz und Narkose;
- d) Röntgendiagnostik und Strahlentherapie;
- e) Arzneimittel, die aufgrund ärztlicher Verordnung aus einer Apotheke bezogen werden. In gleicher Weise wird für Verbandmaterial geleistet. Als Arzneimittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten nicht Nahrung und Stärkungspräparate, Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden, sowie kosmetische Präparate;
- f) ärztlich verordnete Gehhilfen sowie Schienen und Stützapparate zur Akutversorgung;
- g) stationäre Behandlung im Krankenhaus. Anstelle von Kostensatz kann ein Krankenhaustagegeld von 25,00 Euro pro Tag gewählt werden;
- h) den notwendigen Transport in das nächstliegende Krankenhaus oder zum nächst erreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste;
- i) Zahnbehandlungen und zwar nur für schmerzstillende Behandlung, notwendige Füllungen in einfacher Ausführung, Provisorien sowie Reparaturen von Zahnprothesen.

2 Rückführungskosten bei schwerer Erkrankung bzw. Unfall. Für eine aus medizinischen Gründen notwendige und ärztlich angeordnete Rückführung der versicherten Person (nicht der Begleitperson) an deren ständigen Wohnsitz oder – sofern wegen der Art der Erkrankung oder Verletzung erforderlich – an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden Mehrkosten erstattet, die durch die vom Arzt angeordnete Art des Rücktransportes entstehen. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist jedoch, dass unverzüglich eine Kontaktaufnahme mit dem 24-Stunden-Notfall-Telefon des Versicherers erfolgt und der Rücktransport durch diesen organisiert wird. Medizinisch notwendig ist eine Rückführung dann, wenn am Aufenthaltsort im Ausland oder in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Versorgung nicht möglich ist und deshalb eine weitere Gesundheitsschädigung befürchtet werden muss. Sofern sich der Versicherte im Ausland in einem Krankenhaus in stationärer Behandlung befindet, können auch bei nicht ausreichend begründete medizinische Notwendigkeit des Rücktransportes die Mehrkosten dann erstattet werden, wenn wegen der Schwere der Erkrankung in unmittelbarem Anschluss an die Rückführung eine stationäre Weiterbehandlung im Inland notwendig ist.

V Bestattungskosten – Überführungskosten

Beim Tode der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung im Ausland oder der Überführung an deren ständigen Wohnsitz bis zu 10.000,00 EUR erstattet.

VI Betreuung und Service

Die SIGNAL IDUNA informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt sie einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die SIGNAL IDUNA stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her. Erkrankt die versicherte Person oder erleidet einen Unfall und wird sie deswegen in einem ausländischen Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die SIGNAL IDUNA auf Wunsch nachstehende Leistungen:

- a) Die SIGNAL IDUNA stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt sie für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt die SIGNAL IDUNA für die Informationen der Angehörigen.
- b) Die SIGNAL IDUNA gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.500,00 EUR ab und übernimmt namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenhaus.

VII Telefon- und Taxikosten

Die zur Anforderung einer schnellen Hilfe über das 24-Stunden-Notfall-Telefon bei den Leistungen stationäre Behandlung (§ 2 IV 1g), Krankenrücktransport (§ 2 IV 2) und Überführung bzw. Bestattung im Todesfall (§ 2 V) entstandenen Telefonkosten, sowie die zur Inanspruchnahme der ärztlichen Versorgung notwendigen und nachgewiesenen Taxikosten werden zusammen bis zu 50,00 EUR erstattet.

VIII Selbstbehalt (falls vereinbart)

Bei jedem Versicherungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt 20 % vom erstattungsfähigen Schaden, mindestens 25,00 EUR pro Person.

§ 3 Einschränkung der Leistungspflicht

1 Keine Leistungspflicht besteht

- a) für Behandlungen von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- b) für Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- c) bei der Tages-Reisekrankenversicherung für Behandlungen anlässlich einer beruflichen Tätigkeit im Ausland, wenn die Krankheiten und Folgen sowie Unfallfolgen in den letzten 6 Monaten vor Reiseantritt behandelt wurden;



- d) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- e) für die Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie;
- f) für Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Entbindung und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen; Kostenersatz wird aber insoweit geleistet, als ärztliche Hilfe bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehlgeburt notwendig ist;
- g) für Zahnersatz einschließlich Kronen und Kieferorthopädie;
- h) für Heilmittel (z.B. Massagen, Bäder, Fango, Krankengymnastik) und für Anschaffung und Reparatur von Hilfsmitteln (z.B. Sehhilfen, Prothesen, Krankenfahrstühle, Hörgeräte);
- i) für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
- j) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
- k) für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel. Dabei werden die Verhältnisse im jeweiligen Aufenthaltsland zugrunde gelegt;
- l) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; Sachkosten werden erstattet;
- m) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.

2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so kann die SIGNAL IDUNA ihre Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist die SIGNAL IDUNA insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

3 Besteht auch Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so ist die SIGNAL IDUNA nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Eventuelle Ansprüche des Versicherungsnehmers auf ein vereinbartes Krankenhausgeld bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Auszahlung der Versicherungsleistungen

1 Die SIGNAL IDUNA ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften vorgelegt und die erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der SIGNAL IDUNA.

2 a) Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

b) Der Anspruch auf Krankenhausgeld ist durch eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzuweisen, die den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit sowie das Aufnahme- und Entlassungsdatum enthält.

c) Die Notwendigkeit einer Rückführung ist durch die ärztliche Anordnung mit Krankheitsbezeichnung, der Anspruch auf Bestattungs-/Überführungskosten durch die amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache zu belegen.

3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in EURO umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nichtgehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“ Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden und dies durch eine Änderung der Währungsparitäten bedingt war.

4 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 5 Forderungsansprüche gegen Dritte

1 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Versicherungsnehmer frei, wem er den Schadenfall meldet. Meldet der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Schadenfall der SIGNAL IDUNA, wird diese jedoch im Rahmen ihrer Verpflichtung in Vorleistung treten.

2 Soweit der Versicherte von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kann insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.